

26.05.2015

42.21

Frau Knebel-Ippenbach

Tel 0221 809-4061

Fax 0221 8284-2334

ursula.knebel-ittenbach@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
- Jugendamt -  
Im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Nachrichtlich  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien  
Wohlfahrtspflege

### Rundschreiben Nr. 42/890/2015

Anforderungen von erweiterten Führungszeugnissen durch Träger von Kindertageseinrichtungen beim Einsatz von Förderschullehrkräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat mich gebeten, Sie über folgenden Sachverhalt zu informieren.

Im Rahmen der Frühförderung werden Lehrkräfte von Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen sowie Hören und Kommunikation in Kindertageseinrichtungen tätig. Zum Schutz von Kindern in Einrichtungen der Jugendhilfe sieht § 72 a SGB VIII die Vorlage eines Führungszeugnisses von in Einrichtungen tätigen Personen vor. Durch die Änderung des Bundeszentralregisters zum Juni 2010 ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich.

In diesem Zusammenhang tritt vermehrt die Frage auf, ob auch Frühförderlehrkräfte bei ihrem Einsatz in Kindertageseinrichtungen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Hier gilt:

Frühförderlehrkräfte, die als Lehrer durch die Schulbehörde **abgeordnet** werden und nicht beim Träger beschäftigt sind, sind von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72 a SGB VIII befreit, da sie der Überprüfung durch ihren Dienstherrn unterliegen.



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann  
LVR-Dezernent Jugend